

VERGABERICHTLINIE

ANKAUF VON EINWEISUNGSRECHTEN IN STUDENTENHEIMEN IN ÖSTERREICH

Gemäß Artikel VI, Pkt. 7. d) des Stiftbriefes der Landesgedächtnisstiftung sind Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte § 1 Z 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011, zu beschließen.

I. Zielsetzung

Im Rahmen des Schwerpunktes „Förderung zur Unterbringung von Studentinnen und Studenten in Studentenheimen in ganz Österreich“ werden aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung zeitlich begrenzte Einweisungsrechte in Studentenheimen angekauft, damit Studierende aus Tirol kostengünstig untergebracht werden können.

II. Förderverfahren

a) Antrag:

Die Heimträger haben einen Online-Antrag auszufüllen und an die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung zu übermitteln. Zuerkannte Subventionen ab EUR 100.000,- bedürfen einer Sicherstellung durch den Förderwerber (Bankgarantie, Haftungserklärung, Grundbucheintragung). Die Form der Sicherstellung ist der Landesgedächtnisstiftung bereits bei Antragstellung bekannt zu geben und nur für jenen Betrag einzuräumen, welcher über EUR 100.000,- liegt. Für Förderungen, die unter diesem Betrag liegen ist keine Sicherstellung einzuräumen, jedoch ist vom jeweiligen Heimträger eine entsprechende Verpflichtserklärung zu unterfertigen.

b) Unterlagen:

Bei Antragstellung ist eine Beschreibung des Heimes (z.B. die Ausstattung, Lage, Heimpreise, etc.), die Anzahl der in dem Heim in den letzten fünf Jahren untergebrachten Studierenden aus Tirol, ein Grundbuchsauszug sowie im Falle des Neubaus, der Renovierung bzw. Adaptierung eines Heimes eine Kostenaufstellung samt einem Finanzierungsplan mitzusenden.

Fehlende Informationen bzw. Unterlagen werden von der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung höchstens zweimal unter Setzung einer angemessenen Nachfrist urgirt. Sollte dieser Aufforderung zur Ergänzung des Ansuchens nicht fristgerecht nachgekommen werden, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

c) Verständigung über die Förderentscheidung und Auszahlung:

Die entscheidungsrelevanten Ansuchen werden dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung zur Beschlussfassung vorgelegt. Anschließend erhält jeder Förderwerber eine schriftliche Verständigung. Im Falle der positiven Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung erhält der Förderwerber ein Zusageschreiben welches nähere Informationen hinsichtlich der Höhe der Förderung sowie der in diesem Bereich geltenden Förderbestimmungen enthält.

Nach erfolgter Genehmigung durch das Kuratorium ist mit den Heimträgern ein Kontingentvertrag abzuschließen. Diese Verträge enthalten genaue Bestimmungen, wie Laufzeit des Vertrages, Anzahl der erworbenen Einweisungsrechte, Kündigungsrecht, etc. sowie die Art der von den Heimträgern angebotenen Sicherstellung der bereitgestellten Förderungen.

Diese Kontingentverträge sind von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Jeweils ein Exemplar verbleibt beim Kontingentgeber und in der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung.

Die Kontingentgeber verpflichten sich, der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung einmal im Jahr die Anzahl der in ihrem Heim untergebrachten Studierenden aus Tirol bekanntzugeben und sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

III. Fördersätze

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 13. Jänner 2011 gelten derzeit folgende Konditionen:

Bei einem Ankauf von Einweisungsrechten in einem neu erbauten Heim oder einem bestehenden Heim, bei dem noch keine Einweisungsrechte erworben wurden, wird pro Heimplatz für die Dauer von 20 Jahren ein Betrag in Höhe von Euro 10.000,-- zur Verfügung gestellt. Diese Konditionen gelten auch dann, wenn auf Grund einer kostenintensiven Sanierung oder einer baulichen Erweiterung eines Heimes ein bestehendes Kontingent an Heimplätzen aufgestockt werden soll.

Im Falle, dass ein bestehender Kontingentvertrag ausläuft und dieser verlängert werden soll, wird für die Dauer von 10 Jahren ein Betrag in Höhe von Euro 5.000,-- pro Heimplatz bereitgestellt. Dieser Fördersatz kommt auch dann zum Tragen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keine baulichen Maßnahmen an dem betroffenen Heim durchführt.

Die genannten Fördersätze können jederzeit vom Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung abgeändert werden.

IV. Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF

V. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung.

VI. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 11.04.2019 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.